



Grand Conseil
Commission des institutions et de la famille

Grosser Rat
Kommission für Institutionen und Familienfragen

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Entwurf zur Änderung des Gesetzes über häusliche Gewalt

Bericht der Kommission IF

1. Ablauf der Arbeiten

Die Kommission für Institutionen und Familienfragen (IF) ist wie folgt in Sitten zusammengetreten:

Kommission IF

Mitglieder	03.06.2024	03.09.2024
REVAZ Damien, PLR/FDP, Präsident	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
FLOREY Gilles, Die Mitte Oberwallis, Vizepräsident	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
DUPUIS Emilie, PS/GC	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
ZUFFEREY-CIRELLI Philomène, Le Centre	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
FONTANNAZ Blaise, Le Centre	BARRAS Dominique	<input checked="" type="checkbox"/>
GASSER Christian, SVPO	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
KESSI PRAZ Maude, Les Vert.e.s	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
LOGEAN Grégory, UDC	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
BUMANN Konstantin, neo – Die sozialliberale Mitte	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
THELER Maud, PS/GC, Berichterstatterin	<input checked="" type="checkbox"/>	TORNAY Nathan
TRISTAN Martine, PLR/FDP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
WELSCHEN Rafael, Die Mitte Oberwallis	<input checked="" type="checkbox"/>	SCHMID Aurel
ALBRECHT Natacha, PLR/FDP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Parlamentsdienst

PERRUCHOUD Vaïc, wissenschaftlicher Mitarbeiter

Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur (DGSK)

REYNARD Mathias, Staatsrat und Vorsteher des DGSK

CURDY Camille, wissenschaftliche Mitarbeiterin bei der Stabseinheit des DGSK

SOLIOZ Katy, Chefin des Kantonalen Amtes für Gleichstellung und Familie

REICHENBACH Stephanie, Juristin beim Kantonalen Amt für Gleichstellung und Familie



Alle Links in diesem Bericht wurden zwischen dem 24. Juni 2024 und dem 31. Juli 2024 aufgerufen. Auf externe Links, die sich im Laufe der Zeit ändern können, hat der Parlamentsdienst keinen Einfluss.

2. Eintreten

Zusätzlich zur Botschaft des Staatsrates hat die Kommission IF informationshalber den [Bericht 2022 – Häusliche Gewalt im Wallis](#) erhalten. Die einschlägigen [Bundesstatistiken](#) sind beim Bundesamt für Statistik und die [Informationsblätter](#) beim Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) erhältlich.

Die Betreuung gewaltausübender Personen (Tatpersonen) über einen längeren Zeitraum wird thematisiert. Im Entwurf des Staatsrates werden mindestens drei obligatorische sozialtherapeutische Gespräche vorgegeben. Allerdings bleibt die Möglichkeit bestehen, diese Gewaltberatung wenn nötig zu verlängern.

Wie im Entwurf aufgezeigt, fallen nicht unbedingt alle obligatorischen sozialtherapeutischen Gespräche unter eine Kostenübernahme nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG). Eine Übernahme nach KVG wäre allerdings möglich, wenn diese Gespräche von anerkannten Therapeutinnen und Therapeuten durchgeführt würden.

Gewaltausübende Personen können die obligatorischen sozialtherapeutischen Gespräche proaktiv in Anspruch nehmen.

Wiederholungsfälle werden thematisiert. Dem Kantonalen Amt für Gleichstellung und Familie liegen gegenwärtig noch keine Statistiken zu Wiederholungstaten vor. Es zieht es vor, eine maximale Anzahl Gespräche auf dem Verordnungsweg festzulegen, sobald die Statistiken der Kantonspolizei und der Staatsanwaltschaft vorliegen werden.

Die Idee, das System zur Betreuung von Tatpersonen in das Spital Wallis einzubinden, war im Rahmen eines früheren Gesetzesentwurfs bereits evaluiert worden. Damals sprachen die damit einhergehenden Kosten gegen ein solches Vorhaben.

Das proaktive Vorgehen hat sich in der Praxis bewährt, sein Nutzen ist erwiesen. Die Betroffenen befinden sich während und kurz nach Gewalthandlungen häufig in einem Schockzustand und sind kaum für die von der Polizei übermittelten Informationen empfänglich. Durch eine Kontaktaufnahme *a posteriori* durch die Opferhilfeberatungsstelle erhalten die Betroffenen die Informationen zu einem passenderen Zeitpunkt und können so eher aus dem Teufelskreis der häuslichen Gewalt ausbrechen.



Der Zusammenhang zwischen häuslicher Gewalt und der Herkunft der Tatpersonen wird thematisiert:

- In den Fachkreisen gilt heutzutage, dass sich die Ursachen für familiäre Gewalt und Partnerschaftsgewalt nicht durch einen Faktor allein erklären lassen, sondern dass es immer das Zusammenspiel verschiedener Ursachen und Risikofaktoren ist, welches das Auftreten dieses Phänomens begünstigt ([Informationsblatt A2](#) «Ursachen, Risiko- und Schutzfaktoren von Gewalt in Paarbeziehungen», EBG);
- In der Schweiz weist die polizeiliche Kriminalstatistik einen überproportionalen Anteil von Fällen häuslicher Gewalt bei Ausländerinnen und Ausländern aus, dies sowohl auf der Opferseite als auch auf Seite der Tatpersonen ([Informationsblatt B5](#) «Häusliche Gewalt im Migrationskontext», EBG);
- Die ausländische Bevölkerung in der Schweiz ist überdurchschnittlich stark von Faktoren belastet, die als Risikofaktoren von Partnerschaftsgewalt und familiärer Gewalt anerkannt sind ([Informationsblatt B5](#) «Häusliche Gewalt im Migrationskontext», EBG);
- Die bei Frauen durchgeführten Prävalenzstudien zeigen kein höheres Risiko von Gewaltbetroffenheit auf, wenn einer der Partner ausländischer Nationalität ist ([Dépister et orienter les personnes d'origine étrangère usant de violence au sein du couple: un défi pour les professionnels du camp social](#), Lorenz und Fluhemann, 2013, S. 68);
- Es liegt vor allem an einer erhöhten Vulnerabilität aufgrund der Lebenssituation, dass die ausländische Bevölkerung stärker von häuslicher Gewalt betroffen ist. Das statistische Risiko von häuslicher Gewalt wird durch einen Migrationshintergrund erhöht ([Informationsblatt B5](#) «Häusliche Gewalt im Migrationskontext», EBG);
- Die sogenannten «Hellfeld-Statistiken» (Statistiken der bekannt gewordenen Fälle von Gewalt) widerspiegeln lediglich einen Bruchteil der tatsächlichen Gewaltbetroffenheit: Opferbefragungen zeigen, dass sich nur 10 bis 22 % der Betroffenen von häuslicher Gewalt an die Polizei wenden ([Informationsblatt A4](#) «Zahlen zu häuslicher Gewalt in der Schweiz», EBG).

Eine Minderheit der Kommissionsmitglieder zeigt Bedenken aufgrund der automatischen Übermittlung schützenswerter Daten und äussert Zweifel an den finanziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Gesetzesentwurf (Fr. 110'000.-), die ihr zufolge zunehmen dürften.

Für Artikel 22 des vorliegenden Entwurfs ist die Verwaltung den kantonalen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten angegangen. Die Verwaltung findet, dass eine eingehendere Prüfung nicht nötig sei. Eine Analyse des vollständigen Gesetzesentwurfs unter dem Blickwinkel des Datenschutzes wurde folglich nicht durchgeführt. Aufgrund der Folgen, die der Datenaustausch haben kann, und um sich abzusichern, weitet die Kommission diese Analyse auf den gesamten Entwurf aus.



Mit 8 gegen 5 Stimmen beschliesst die Kommission IF, den kantonalen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (nachstehend: **Datenschutzbeauftragter**) anzugehen, damit er zum gesamten Revisionsentwurf des GhG, mit besonderem Augenmerk auf die Artikel 9, 11 und 22, Stellung nimmt.

Die Kommissionsmehrheit ist nämlich der Ansicht, dass hier Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe h [GIDA](#) zur Anwendung kommt, in dem vorgesehen ist, dass der Datenschutzbeauftragte Stellung zu Erlassentwürfen, die mit dem Datenschutz und dem Öffentlichkeitsprinzip in Verbindung stehen, sowie zu Massnahmen, die eine Bearbeitung von Personendaten beinhalten, nimmt.

Infolge dieses Entscheids **spricht sich die Kommission IF einstimmig für Eintreten aus.**

Nach Eingang der Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten verlangt der Präsident vom Departement und vom Amt, in Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten die entsprechenden Änderungen vorzuschlagen. Der Präsident unterbreitet diese Vorschläge der Kommission. Die Änderungen an den Artikeln 9, 11, 11a, 16 und 18 werden angenommen, um mit dem GIDA im Einklang zu stehen.

3. Artikelweise Beratung

Ingress GhG

Vorschlag eines Abgeordneten	<i>eingesehen die Artikel 13a, 31 Absatz 1 Buchstabe a und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;</i> <i>eingesehen das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention);</i>
Begründung	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Minderheit der Kommissionsmitglieder will die Istanbul-Konvention, der die Schweiz beigetreten ist, aus dem Ingress streichen. • <i>Pacta sunt servanda</i>: Internationale Abkommen gelten für alle Schweizer Behörden – eidgenössische, kantonale und kommunale. • Durch die Streichung dieser Erwähnung würden die Pflichten, welche die Schweiz von sich aus übernommen hat, keinesfalls aufgehoben werden. • Es gibt keine Gesetzgebung und Definition auf Bundesebene, die sich spezifisch auf häusliche Gewalt bezieht. Daher ist es wichtig, die Istanbul-Konvention explizit zu nennen.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 2 gegen 11 Stimmen abgelehnt.

Art. 1 Abs. 4 GhG

Vorschlag eines Abgeordneten	⁴ <i>Der Staat ergreift die nötigen gesetzgeberischen und anderen Massnahmen, um wirksame, umfassende und koordinierte politische Massnahmen zu beschliessen und umzusetzen, die alle</i>
------------------------------	--



	<i>einschlägigen Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller in den Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzes fallenden Formen von Gewalt umfassen.</i>
Begründung	<ul style="list-style-type: none">Durch eine allgemeinere Formulierung wird ein operativer Spielraum eröffnet.
Abstimmung	Der Vorschlag wird einstimmig angenommen (13 Abstimmende).

Art. 2 Abs. 1 Bst. a GhG

Ein gemeinsamer Haushalt ist keine zwingende Voraussetzung für die Definition von häuslicher Gewalt. Ausschlaggebend ist die Beziehung zwischen den involvierten Personen – ungeachtet ihres Wohnsitzes.

Werden in der vorliegenden Definition keine Beziehungen zwischen den gewaltausübenden und den gewaltbetroffenen Personen erwähnt, so kommt das ordentliche Strafrecht zur Anwendung.

Es gibt keine Gesetzgebung und Definition auf Bundesebene, die sich spezifisch auf häusliche Gewalt bezieht. Daher ist es wichtig, die Istanbul-Konvention explizit zu erwähnen.

Im Bundesparlament befindet sich gerade ein Entwurf in der Bearbeitung, um zu den Tatbeständen, welche unter die Strafgesetzgebung fallen, Stalking hinzuzufügen ([PI 19.433](#)).

Art. 2 Abs. 1 Bst. b GhG

Vorschlag eines Abgeordneten	<i>b) von häuslicher Gewalt betroffene Personen: die Personen, die häusliche Gewalt erfahren (gewaltbetroffene Personen), einschliesslich die mitbetroffenen Kinder, die gewaltausübenden Personen und die <u>jeweiligen</u> Angehörigen.</i>
Begründung	<ul style="list-style-type: none">In dieser Definition sind die Angehörigen von Personen (einschliesslich der Kinder), die häusliche Gewalt ausüben oder erfahren, eingeschlossen.
Abstimmung	Der Vorschlag wird einstimmig angenommen (13 Abstimmende).

Art. 6 GhG

Die Anzahl Mitglieder der Kantonalen Konsultativkommission wird auf dem Verordnungsweg festgelegt. Dadurch kann die Zahl der Kommissionsmitglieder verändert werden, ohne eine Gesetzesänderung vornehmen zu müssen.

Die zuständige parlamentarische Kommission kann vom Staatsrat verlangen, dass ihr der Entwurf einer Verordnung oder eine Verordnungsänderung zur Konsultation unterbreitet wird (Art. 90a [GORBG](#)). Dadurch bleibt der Grosse Rat über Änderungen auf dem Laufenden.



Diese Elemente stehen nicht mit Personalfluktuationen oder Problemen mit Personen im Zusammenhang.

Die Entschädigungen werden vom Staatsrat auf dem Reglementsweg festgelegt ([SGS/VS 172.433](#)). Viele der Mitglieder der Konsultativkommission sind Staatsangestellte. Sie erhalten keine Entschädigungen, wenn diese Aufgaben zu ihrem Pflichtenheft gehören.

Art. 7 GhG

Die regionalen Gruppen gehen nach einer einheitlichen Strategie vor. Sie koordinieren die Umsetzung dieser Strategie in ihrer Region und sorgen für einheitliche Praktiken.

Die Zusammensetzung dieser Gruppen würde auf dem Verordnungsweg festgelegt werden. Jede regionale Gruppe würde aus 12 bis 15 Mitgliedern bestehen. Die Beteiligung wäre auf eine Person pro Institution beschränkt.

Art. 9 Abs. 1 GhG

Vorschlag eines Abgeordneten	<p>¹ <i>Die Dienststellen des Staates und die mit gemeinnützigen Aufgaben betrauten Organisationen <u>nachstehend aufgeführten Partner</u>, die in der Ausübung ihrer Funktionen Situationen häuslicher Gewalt bearbeiten, können Informationen austauschen, einschliesslich Personendaten und besonders schützenswerte Daten, um die Situation zu beurteilen, Gewalthandlungen frühzeitig zu erkennen und die Betroffenen <u>von häuslicher Gewalt betroffenen Personen</u> koordiniert zu betreuen. <u>Die Partner sind:</u></i></p> <p><u>a) die Gemeinden und die anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie die öffentlich-rechtlichen Anstalten;</u></p> <p><u>b) die für die Ausführung des Zivil- und Strafrechts zuständigen Gerichts- und Verwaltungsbehörden;</u></p> <p><u>c) die privaten Einrichtungen, wenn sie öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllen;</u></p> <p><u>d) die Gesundheitsfachpersonen und die Partner aus dem präklinischen Bereich.</u></p>
Begründung	<ul style="list-style-type: none">• Diese Änderung ergibt sich aus der Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten.• Sie ist von Artikel 26b Absatz 1 PolG inspiriert, der in der Maisession 2024 angenommen wurde.• Die Organisationen, die im Rahmen dieses Gesetzes Informationen austauschen können, werden in diesem Absatz erwähnt.• Sie unterstehen dem Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung GIDA.• In dieser Liste sind insbesondere die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, beispielsweise jene der SIPE-Zentren (Buchstabe c), sowie die sozialmedizinischen Zentren (je nach Art Buchstabe a oder c) enthalten.



Abstimmung	Der Vorschlag wird einstimmig angenommen (10 Abstimmende).
------------	---

Art. 9 Abs. 1 GhG (Fortführung und Abschluss)

Vorschlag eines Abgeordneten	<p>¹ <u>Die Mitarbeitenden der Dienststellen des Staates und der die mit gemeinnützigen Aufgaben betrauten Organisationen nachstehend aufgeführten Partner, die in der Ausübung ihrer Funktionen Situationen häuslicher Gewalt bearbeiten, können Informationen austauschen, einschliesslich Personendaten und besonders schützenswerte Daten, um die Situation zu beurteilen, Gewalthandlungen frühzeitig zu erkennen und die Betroffenen von häuslicher Gewalt betroffenen Personen koordiniert zu betreuen. Die Partner sind:</u></p> <p><u>a) die Gemeinden und die anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie die öffentlich-rechtlichen Anstalten;</u></p> <p><u>b) die für die Ausführung des Zivil- und Strafrechts zuständigen Gerichts- und Verwaltungsbehörden;</u></p> <p><u>c) die privaten Einrichtungen, wenn sie öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllen;</u></p> <p><u>d) die Gesundheitsfachpersonen und die Partner aus dem präklinischen Bereich.</u></p>
Begründung	<ul style="list-style-type: none">• Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienststellen des Staates agieren im Namen ihrer Dienststelle.• Um den Dienstweg innerhalb des Staates einzuhalten, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dazu verpflichtet, bei ihrer oder ihrem hierarchischen Vorgesetzten die Erlaubnis zur Übermittlung dieser Daten einzuholen beziehungsweise sie oder ihn um Entbindung vom Amtsgeheimnis zu ersuchen (Art. 21 kGPers).• Ausnahmen werden im GIDA geregelt. Besonders schützenswerte Personendaten dürfen Dritten bekannt geben werden, wenn die Bekanntgabe notwendig ist, um das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person oder eines Dritten zu schützen (Art. 22. Abs. 2 Bst. c GIDA).• Die Kommission bestätigt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienststellen des Staates und der im fraglichen Absatz aufgeführten Partner die Möglichkeit haben, diese Informationen im Rahmen häuslicher Gewalt und im Sinne des GIDA auszutauschen.• Das Amtsgeheimnis wird unter den Voraussetzungen dieses Absatzes standardmässig aufgehoben.• Der Datenaustausch ist möglich, ohne von den hierarchischen Vorgesetzten vorgängig eine Genehmigung einholen zu müssen.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 6 gegen 4 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen (11 Abstimmende).



Art. 9 Abs. 2 GhG

Vorschlag eines Abgeordneten	² Die Personen, die solche Informationen austauschen sollen, sind vom Amts- oder Berufsgeheimnis entbunden. Die Angestellten im Sinne des Gesetzes über das Personal des Staates Wallis (kGPers) und die Mitglieder der Behörden sind von ihrem Amtsgeheimnis entbunden.
Begründung	<ul style="list-style-type: none">• Diese Änderung ergibt sich aus der Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten.• Sie ist von Artikel 26b Absatz 2 PolG inspiriert, der in der Maisession 2024 angenommen wurde.• Innerhalb der Kommission wird der Fall von Lehrpersonen oder Gemeindeangestellten, die nicht unbedingt dem kGPers unterstellt sind, thematisiert.• Die Kommission präzisiert, dass die in diesem Absatz aufgeführten Behörden den im GIDA festgelegten Behörden entsprechen (Art. 3 GIDA), das heisst:<ul style="list-style-type: none">a) die gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalten des Kantons sowie der Einwohner- und Bürgergemeinden, ihre Organe und Verwaltungen sowie die von ihnen abhängigen Kommissionen;b) die kantonalen und kommunalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten, ihre Organe und Verwaltungen sowie die von ihnen abhängigen Kommissionen;c) juristische Personen oder andere privatrechtliche Organisationen, an denen ein Gemeinwesen eine Mehrheitsbeteiligung innehat oder über die es bestimmenden Einfluss ausübt;d) natürliche oder juristische Personen und Organismen, die mit der Ausführung von Aufgaben des kantonalen oder kommunalen öffentlichen Rechts betraut sind, im Rahmen der Ausführung dieser Aufgaben;e) Behördenverbände.• Die Mitglieder dieser Behörden sind im Sinne dieses Absatzes vom Amtsgeheimnis entbunden.
Abstimmung	Der Vorschlag wird einstimmig angenommen (10 Abstimmende).



Art. 9 Abs. 3 GhG

Vorschlag eines Abgeordneten	³ <u>Die Gesundheitsfachpersonen sind unter den vom Gesundheitsgesetz (GG) vorgegebenen Bedingungen von ihrem Berufsgeheimnis entbunden.</u>
Begründung	<ul style="list-style-type: none">• Diese Änderung ergibt sich aus der Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten.• Sie ist von Artikel 26b Absatz 2 PolG inspiriert, der in der Maisession 2024 angenommen wurde.• Beim Inkrafttreten dieses Gesetzesentwurfs wird das Personal der Organe mit öffentlichen Aufträgen Informationen erhalten, insbesondere zu den Pflichten gemäss GIDA, dem sie ebenfalls unterstellt sind.• Die Personen, welche auf die im Rahmen des vorliegenden Entwurfs übermittelten Informationen Zugriff haben, sind ebenfalls dem GIDA unterstellt.
Abstimmung	Der Vorschlag wird einstimmig angenommen (10 Abstimmende).

Art. 9 Abs. 3bis GhG

Vorschlag eines Abgeordneten	^{3bis} <u>Die Personendaten und besonders schützenswerten Daten werden gemäss eidgenössischer und kantonaler Datenschutzgesetzgebung bearbeitet.</u>
Begründung	<ul style="list-style-type: none">• Diese Änderung ergibt sich aus der Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten.• Sie ist von Artikel 26b Absatz 2 PolG inspiriert, der in der Maisession 2024 angenommen wurde.• Beim Inkrafttreten dieses Gesetzesentwurfs wird das Personal der Organe mit öffentlichen Aufträgen Informationen erhalten, insbesondere zu den Pflichten gemäss GIDA, dem sie ebenfalls unterstellt sind.• Die Personen, welche auf die im Rahmen des vorliegenden Entwurfs übermittelten Informationen Zugriff haben, sind ebenfalls dem GIDA unterstellt.• Eine betroffene Person, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht, kann Einsprache gegen die Bekanntgabe von bestimmten Personendaten durch die Behörde erheben (Art. 22 GIDA).• Die Einzelheiten der Einsprache werden auf dem Verordnungsweg präzisiert werden.• Die zuständige parlamentarische Kommission kann vom Staatsrat verlangen, dass ihr der Entwurf einer Verordnung oder eine Verordnungsänderung zur Konsultation unterbreitet wird (Art. 90a GORBG).
Abstimmung	Der Vorschlag wird einstimmig angenommen (10 Abstimmende).

Art. 9 Abs. 5 GhG



Vorschlag eines Abgeordneten	⁵ In den Fällen, in denen eine eingehende Risikoeinschätzung erforderlich ist, können die von der Situation betroffenen Dienststellen des Staates und Organisationen <u>Partner</u> die für das Bedrohungsmanagement zuständige Einheit der Kantonspolizei beziehen.
Begründung	<ul style="list-style-type: none">• Diese Änderung ergibt sich aus der Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten.
Abstimmung	Der Vorschlag wird einstimmig angenommen (10 Abstimmende).

Art. 11 Abs. 2 GhG

Vorschlag eines Abgeordneten	² Die Polizei informiert die gewaltbetroffene und die gewaltausübende Person <u>von häuslicher Gewalt betroffenen Personen</u> darüber, dass ihre Kontaktdaten <u>ihre Name, ihr Vorname und ihre Telefonnummer</u> den vom Kanton beauftragten Fachberatungsstellen übermittelt werden, damit sie die Informationen über <u>die möglichen Hilfsangebote</u> erhalten. Die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) und der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) bleiben vorbehalten.
Begründung	<ul style="list-style-type: none">• Diese Änderung ergibt sich aus der Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten.• Um Situationen zu berücksichtigen, in denen zwei oder mehrere Personen den gleichen Vor- und Nachnamen tragen, fügt die Kommission als zusätzliches Identifikationsmittel noch das Geburtsdatum hinzu.• Eine betroffene Person, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht, kann Einsprache gegen die Bekanntgabe von bestimmten Personendaten durch die Behörde erheben (Art. 22 GIDA).• Dieser Artikel gibt der Kantonspolizei das Recht, nach einem Einschreiten ihrerseits Daten zu übermitteln.
Abstimmung	Der Vorschlag wird einstimmig angenommen (10 Abstimmende).
Vorschlag eines Abgeordneten	² Die Polizei informiert die gewaltbetroffene und die gewaltausübende Person <u>von häuslicher Gewalt betroffenen Personen</u> darüber, dass ihre Kontaktdaten <u>ihre Name, ihr Vorname, ihr Geburtsdatum und ihre Telefonnummer</u> den vom Kanton beauftragten Fachberatungsstellen übermittelt werden, damit sie die Informationen über <u>die möglichen Hilfsangebote</u> erhalten. Die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) und der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) bleiben vorbehalten.
Begründung	<ul style="list-style-type: none">• Um Situationen zu berücksichtigen, in denen zwei oder mehrere Personen den gleichen Vor- und Nachnamen tragen, fügt die Kommission als zusätzliches Identifikationsmittel noch das Geburtsdatum hinzu.



Abstimmung	Der Vorschlag wird einstimmig angenommen (10 Abstimmende).
Vorschlag eines Abgeordneten	² Die Polizei informiert die gewaltbetroffene und die gewaltausübende Person <u>von häuslicher Gewalt betroffenen Personen</u> darüber, dass ihre Kontaktdaten <u>ihre Namen, ihre Vornamen, ihr Geburtsdatum und ihre Telefonnummer</u> den vom Kanton beauftragten Fachberatungsstellen übermittelt werden, damit sie die Informationen über <u>die möglichen Hilfsangebote</u> erhalten. Die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) und der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) bleiben vorbehalten.
Begründung	<ul style="list-style-type: none"> Um zu berücksichtigen, dass Personen mehrere Vor- oder Familiennamen haben können, passt die Kommission den Text entsprechend an.
Abstimmung	Der Vorschlag wird einstimmig angenommen (10 Abstimmende).

Art. 11a Titel GhG

Vorschlag eines Abgeordneten	Zusammenarbeit <u>Informationsaustausch</u> zwischen den für die Ausführung des Zivil- und Strafrechts zuständigen Gerichts- und Verwaltungsbehörden
Begründung	<ul style="list-style-type: none"> Diese Änderung ergibt sich aus der Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten.
Abstimmung	Der Vorschlag wird einstimmig angenommen (11 Abstimmende).

Art. 11a Abs. 1 GhG

Vorschlag eines Abgeordneten	¹ Die für die Ausführung des Zivil- und Strafrechts zuständigen Gerichts- und Verwaltungsbehörden arbeiten zusammen <u>tauschen auf Anfrage hin die nötigen Informationen aus</u> , um den Schutz der gewaltbetroffenen Personen und den reibungslosen Ablauf der Ermittlung zu gewährleisten sowie das Risiko von Wiederholungstaten zu reduzieren.
Begründung	<ul style="list-style-type: none"> Diese Änderung ergibt sich aus der Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten. Die interkantonale Zusammenarbeit der Polizei beim Datenaustausch ist kompliziert, insbesondere im Chablais. Das lässt sich unter anderem dadurch erklären, dass die Arbeit der Walliser und der Waadtländer Polizei durch unterschiedliche Gesetzesbestimmungen geregelt ist.
Abstimmung	Der Vorschlag wird einstimmig angenommen (11 Abstimmende).

Art. 16 Abs. 3 GhG

Vorschlag eines Abgeordneten	³ Die für die Ausführung des Zivil- und Strafrechts zuständigen Gerichts- und Verwaltungsbehörden arbeiten zusammen <u>tauschen auf Anfrage hin die nötigen Informationen aus</u> , um den Schutz der
------------------------------	---



	<i>mitbetroffenen Kinder und den reibungslosen Ablauf der Ermittlung zu gewährleisten sowie das Risiko von Wiederholungstaten zu reduzieren.</i>
Begründung	<ul style="list-style-type: none">• Diese Änderung ergibt sich aus der Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten.• Die interkantonale Zusammenarbeit der Polizei beim Datenaustausch ist kompliziert, insbesondere im Chablais. Das lässt sich unter anderem dadurch erklären, dass die Arbeit der Walliser und der Waadtländer Polizei durch unterschiedliche Gesetzesbestimmungen geregelt ist.
Abstimmung	Der Vorschlag wird einstimmig angenommen (11 Abstimmende).

Art. 18 Abs. 1 GhG

Vorschlag eines Abgeordneten	¹ <i>Die im Sinne von Artikel 17 des vorliegenden Gesetzes von der Polizei ausgewiesene oder einer zivilgerichtlich ausgesprochenen Schutzmassnahme im Sinne von Artikel 28b ZGB unterstellte Person ist zu mindestens drei sozialtherapeutischen Gesprächen bei einer zur Betreuung von gewaltausübenden Personen befugten Organisation verpflichtet. Die Polizei oder das Gericht übermittelt dieser Organisation die Kontaktdaten der betroffenen Person.</i>
Begründung	<ul style="list-style-type: none">• Diese Änderung ergibt sich aus der Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten.• Dieser Artikel räumt der zuständigen Gerichtsbehörde das Recht ein, Daten zu übermitteln, wenn sie eine Fernhaltmassnahme ausspricht.
Abstimmung	Der Vorschlag wird einstimmig angenommen (11 Abstimmende).

Art. 14 Abs. 1 GhG

Vorschlag eines Abgeordneten	¹ <i>Das Amt unterstützt die Aus- und Weiterbildung der Fachkreise in den Fachkreisen, die mit von häuslicher Gewalt betroffenen Personen zu tun haben.</i>
Begründung	<ul style="list-style-type: none">• Im Wallis gilt Alternative Violence (ein Angebot der Caritas Wallis) als die kantonale Fachstelle im Sinne des Fachverbands Gewaltberatung Schweiz (FVGS).• Um eine grössere Flexibilität zu ermöglichen, werden die verschiedenen Dienststellen des Staates, die im Sinne des vorliegenden Entwurfs Schulungen durchlaufen können, auf dem Verordnungsweg präzisiert werden.• Den Betroffenen werden Sensibilisierungsbotschaften in verschiedenen Sprachen zur Verfügung gestellt werden.• Der Zugang zu diesen Aus- und Weiterbildungen dürfte auch auf die Organisationen erweitert werden, die auf Mandatsbasis Aufgaben im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt wahrnehmen.



Abstimmung	Der Vorschlag wird einstimmig angenommen (13 Abstimmende).
------------	---

Art. 14 Abs. 2 GhG

Vorschlag eines Abgeordneten	² Die Frage der Bekämpfung häuslicher Gewalt wird in die Schulungen <u>der betroffenen Fachkreise</u> integriert, für die der Kanton zuständig ist oder die sein Personal betreffen.
Begründung	<ul style="list-style-type: none">Die Schulungen müssen gezielt auf die interessierten Fachkreise und nicht auf die gesamte Kantonsverwaltung ausgerichtet werden.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 12 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Art. 15 Abs. 1 GhG

Vorschlag eines Abgeordneten	¹ Die für häusliche Gewalt, für das Sozialwesen und für die Jugend zuständigen Departemente sorgen dafür, dass das zur Verfügung stehende Angebot an notfallmässigen Aufnahme- und Betreuungseinrichtungen für gewaltbetroffene Personen, einschliesslich der <u>Erwachsene oder Kinder</u> , dem Bedarf entspricht.
Begründung	<ul style="list-style-type: none">In der Definition sind die Angehörigen von Personen, Erwachsene wie auch Kinder, die häusliche Gewalt ausüben oder erfahren, eingeschlossen (Art. 2 Abs. 1 Bst. b des vorliegenden Entwurfs).
Abstimmung	Der Vorschlag wird einstimmig angenommen (13 Abstimmende).



Art. 16 Abs. 1 GhG

Vorschlag eines Abgeordneten	¹ <i>Ein Kind, ob es Gewalt erfährt oder miterlebt, ist ein Opfer im Sinne des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (AGOHG) und muss geschützt werden, auch nach der Trennung seiner Eltern.</i>
Begründung	<ul style="list-style-type: none">• Eine Minderheit findet, dass der Begriff «Opfer» zu hart sei und der Rückkehr gewaltbetroffener Kinder in ein normales Leben wenig förderlich sei.• Es wird empfohlen, Kinder bei Gewalt zwischen ihren Eltern nicht mehr bloss als Zeugen, sondern als vollwertige Opfer zu betrachten (Enfants exposés à la violence dans le couple parental, 2020, J. De Puy & al., S. 18).• Das ist vor allem durch die Spätfolgen von körperlicher, psychischer oder sexueller Gewalt sowie durch die systematische Kontrolle, welche die gewaltausübende Person auf den Alltag einer minderjährigen Person ausübt, zu begründen.• Das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) gewährt dem Ehegatten oder der Ehegattin des Opfers, seinen Kindern und Eltern sowie anderen Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahestehen (Angehörige) Anspruch auf Opferhilfe (Art. 1 Abs. 2 OHG).• Dieser Vorschlag ist redundant.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 5 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Art. 17 Abs. 1 GhG

In der aktuellen Version der Verordnung sind mindestens sieben und höchstens 14 Tage vorgesehen (Art. 11 Abs. 2 [VhG](#)).

Im neuen Verordnungsentwurf wird vorgeschlagen werden, die Mindestdauer auf zehn und die Höchstdauer auf 20 Tage anzuheben (Botschaft des Staatsrates zum vorliegenden Entwurf, Art. 17, S. 15).

Sieben Tage reichen häufig nicht aus, damit das Opfer Vorkehrungen treffen oder Termine vereinbaren kann – erst recht nicht, wenn die Ausweisung an einem Freitag oder am Wochenende erfolgt.



Art. 18 Abs. 4 GhG

Abstimmung 1	<p>Zurück zum geltenden Recht</p> <p>⁴Die Kosten des sozialtherapeutischen Gesprächs gehen zulasten des Urhebers, mit Ausnahme von Fällen, die in der Verordnung festgelegt sind. Subsidiär kann das Departement die Leistung finanzieren.</p>	vs.	<p>⁴ Grundsätzlich übernimmt das Das für häusliche Gewalt zuständige Departement übernimmt die Kosten für die sozialtherapeutischen Gespräche.</p>
	<p>2 Stimmen</p>		<p>11 Stimmen</p>
Abstimmung 2	<p>⁴ Grundsätzlich übernimmt das Das für häusliche Gewalt zuständige Departement übernimmt die Kosten für die sozialtherapeutischen Gespräche.</p>	vs.	<p>Absatz 4 streichen</p>
	<p>12 Stimmen</p>		<p>1 Stimme</p>
Abstimmung 3	<p>⁴ Grundsätzlich übernimmt das Das für häusliche Gewalt zuständige Departement übernimmt die Kosten für die sozialtherapeutischen Gespräche.</p>	vs.	<p>Absatz 4, Entwurf des Staatsrates</p>
	<p>12 Stimmen</p>		<p>1 Stimme</p>
Begründung	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Teil der Kommission äussert Vorbehalte wegen Wiederholungstaten, die eine unbestimmte Anzahl sozialtherapeutischer Gespräche nach sich ziehen würden. Über eine vordefinierte Anzahl Gewaltberatungen hinaus sollte der Staat die Kosten, die durch widersetzliche Bürger und Bürgerinnen verursacht werden, nicht übernehmen müssen. • Personen, die zu sozialtherapeutischen Gesprächen verpflichtet sind und ihre Rechnungen nicht bezahlen, meldet die Caritas Wallis dem KAGF. • Die meisten von ihnen sind in einer sehr prekären Situation – auch was das Finanzielle anbelangt. • Eine Zahlungspflicht kann folglich bestrafende Auswirkungen haben, sowohl für die mutmassliche Tatperson als auch für ihr Umfeld. • Für die mutmassliche Tatperson gilt bis zur Urteilsverkündung die Unschuldsvermutung – auch im Falle einer Ausweisung. In diesem Sinne sind die sozialtherapeutischen Gespräche als Präventionsmassnahme und nicht als Strafe zu betrachten. • Dem Amt liegen gegenwärtig noch keine Statistiken zu Wiederholungstaten vor. • Es wird vorgezogen, eine maximale Anzahl Gespräche auf dem Verordnungsweg festzulegen, sobald die Statistiken der Kantonspolizei und der Staatsanwaltschaft vorliegen werden. • Die Gespräche würden grundsätzlich parallel zum Zeitpunkt der Ausweisung, parallel zum Zeitpunkt der Rückkehr nach Hause sowie rund einen Monat nach der Rückkehr festgelegt werden. • Die Kommission räumt dem Departement für die Übernahme der Kosten, die durch die sozialtherapeutischen Gespräche generiert werden, einen Spielraum ein, indem auch Ausnahmen ermöglicht werden, beispielsweise in missbräuchlichen Situationen. 		



Art. 21 Abs. 1 GhG

Vorschlag eines Abgeordneten	¹ <i>Der Staat unterstützt die in den Artikeln 19 und 20 vorgesehenen Massnahmen finanziell unterstützen, wenn es sich um Leistungen handelt, die nicht durch das KVG gedeckt sind.</i>
Begründung	<ul style="list-style-type: none">• Wie im Entwurf aufgezeigt, werden nicht unbedingt alle obligatorischen sozialtherapeutischen Gespräche nach KVG übernommen, was den vorliegenden Artikel begründet.• Die zuständige Organisation beurteilt den Bedarf und weist die involvierten Personen zu.• Diese Gespräche können namentlich von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern geführt werden, wodurch sie in den Augen des KVG als Ergänzungsleistungen gelten und folglich nicht übernommen werden.• Eine Übernahme nach KVG würde nichtsdestotrotz möglich sein, wenn diese Gespräche von anerkannten Therapeutinnen und Therapeuten durchgeführt würden.• Eine parallele Unterstützung aufgrund einer Suchterkrankung oder wegen psychischer Probleme ist gemäss KVG nicht ausgeschlossen.• Damit sich gewaltausübende Personen nicht ihrer Verantwortung entziehen können, wird ihr Verhalten nicht unbedingt als pathologisch eingestuft.• Gewalt steht häufig mit einem Verhalten, das während der Kindheit erlebt wurde, und nicht mit psychischen Problemen im Zusammenhang.• Gewaltausübende Personen können die obligatorischen sozialtherapeutischen Gespräche proaktiv in Anspruch nehmen.• Es wird eine formelle Änderung an der deutschen Version des Textes vorgenommen.
Abstimmung	Der Vorschlag wird einstimmig angenommen (13 Abstimmende).

Art. 22 GhG

Da Artikel 22 bereits mit dem GIDA im Einklang steht, wird er einstimmig (11 Abstimmende) und ohne Änderungen seitens der Kommission angenommen.



4. Schlussdebatte und -abstimmung

4.1. Schlussdebatte

Art. 9 GhG

Vorschlag eines Abgeordneten	<u>Gesamter Artikel 9 GhG zurück zur ursprünglichen Version</u>
Begründung	<ul style="list-style-type: none"> Eine Rückkehr zur ursprünglichen Version (geltendes Recht) würde alle Elemente aus diesem Gesetzesentwurf hinfällig machen.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 2 gegen 9 Stimmen abgelehnt (11 Abstimmende).

Der Begriff «Opfer» scheint im Deutschen eine negativere Konnotation als im Französischen («victime») zu haben. Die Kommission kommt nicht auf seine Änderung zurück, ruft aber die Begründung in Erinnerung, weshalb der Begriff beizubehalten ist:

- Es wird empfohlen, Kinder bei Gewalt zwischen ihren Eltern nicht mehr bloss als «Zeugen/témoins» sondern als vollwertige «Opfer/victimes» zu betrachten ([Enfants exposés à la violence dans le couple parental](#), 2020, J. De Puy & al., S. 18).
- Das ist vor allem durch die Spätfolgen von körperlicher, psychischer oder sexueller Gewalt sowie durch die systematische Kontrolle, welche die gewaltausübende Person auf den Alltag einer minderjährigen Person ausübt, zu begründen.
- Das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) gewährt dem Ehegatten oder der Ehegattin des Opfers, seinen Kindern und Eltern sowie anderen Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahestehen (Angehörige) Anspruch auf Opferhilfe (Art. 1 Abs. 2 [OHG](#)).

Ein Kommissionsmitglied weist darauf hin, dass seine Fraktion den Entwurf in seiner aktuellen Form ablehnen wird, da der Datenaustausch zu weit gehen würde und seine Fraktion nicht damit einverstanden sei, dass der Staat die Kosten für die sozialtherapeutischen Gespräche für gewaltausübende Personen übernehmen solle. Das Kommissionsmitglied weist darauf hin, dass die Übermittlung von Daten gerade in kleinen Dörfern, in denen jeder jeden kennt, zum Problem werden könnte.

Ein Abgeordneter hinterfragt den Informationsaustausch unter dem Blickwinkel der Verhältnismässigkeit. Er findet, dass dieser in bestimmten Bereichen weiter reichen würde als der Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Gerichtsbehörden selbst.

Ein anderer Abgeordneter gibt bekannt, dass seine Fraktion den Entwurf annehmen werde. Er findet, dass durch den Informationsaustausch Einfluss auf potenzielle Tatpersonen genommen werden könne, die aus Angst davor, dass die Informationen



Grand Conseil
Commission des institutions et de la famille

Grosser Rat
Kommission für Institutionen und Familienfragen

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

über ihre Taten auf sie zurückfallen könnten, vor Gewaltanwendung zurückschrecken könnten.

Der Abgeordnete findet, dass die verfügbaren Mittel zur Bekämpfung häuslicher Gewalt besser erhöht werden sollten, statt nichts zu tun, was potenziell Leben gefährdet. In Anbetracht der Herausforderungen findet er den Informationsaustausch, der im Rahmen dieses Entwurfs ermöglicht wird, unter Einhaltung des GIDA verhältnismässig.

4.2. Schlussabstimmung

Die Kommission IF nimmt den Entwurf zur Änderung des Gesetzes über häusliche Gewalt mit 9 Stimmen gegen 1 Stimme bei 1 Enthaltung an (11 Abstimmende).

Sitten, den 3. Oktober 2024

Der Präsident

Damien REVAZ

Die Berichterstatterin

Maud THELER

Per E-Mail und A-Post
Grosser Rat des Kantons Wallis
Kommission für Institutionen und
Familienfragen
z. Hd. Herr Damien Revaz
Präsident
Grand Pont 4
1951 Sitten



Per E-Mail : damien.revaz@parl.vs.ch und
vaic.perruchoud@parl.vs.ch

Notre réf. /
Votre réf. /

Date 5. Juli 2024

Gesetz über häusliche Gewalt (GhG) – Revision – Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Präsident

In obengenannter Angelegenheit beziehen wir uns auf die Anfrage per E-Mail von Herrn Vaic Perruchoud, Korrespondent Gesundheit & Sicherheit des Parlaments.

Mit dieser Korrespondenz ersucht uns die Kommission für Institutionen und Familienfragen, in Anwendung von Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe h GIDA zum gesamten Revisionsentwurf des GhG und insbesondere zu den Artikeln 9, 11 und 22 Stellung zu nehmen. In diesem Zusammenhang wurden uns ebenfalls folgende Fragen gestellt:

1. Wir stellen insbesondere fest, dass das GIDA die Bearbeitung von Personendaten durch die Behörden regelt (Artikel 1 GIDA). Im vorliegenden Fall sind jedoch Dritte in den Prozess involviert und verfügen über Daten. Dies ist beispielsweise bei der Caritas Wallis, bei Aufnahme- und Unterbringungsorten oder bei Akteuren aus dem medizinischen Bereich der Fall. Sollte das Gesetz Vorschriften über die Datenerhebung, -verarbeitung oder -aufbewahrungsdauer durch diese Dritten enthalten, oder unterliegen diese automatisch dem GIDA?
2. Artikel 28 der Istanbul-Konvention sieht vor, dass die Mitgliedstaaten Massnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Geheimhaltungsvorschriften kein Hindernis für den Informationsaustausch darstellen, wenn ernsthafte Gründe für die Annahme bestehen, dass eine schwere Gewalttat begangen wurde oder weitere schwere Gewalttaten zu befürchten sind. Indem Artikel 9 des Entwurfs nicht nur auf die Früherkennung von Gewalttaten, sondern auch auf die Beurteilung der Situation und die koordinierte Betreuung der betroffenen Personen abzielt, scheint er weiter zu gehen. Stellt dies ein datenschutzrechtliches Problem dar?
3. Der Informationsaustausch durch die beauftragten Stellen ist nur als Möglichkeit und nicht als Verpflichtung vorgesehen. Sollte eine Möglichkeit für die betroffenen Personen vorgesehen werden, sich dem zu widersetzen?

Einleitend weisen wir darauf hin, dass unsere Stellungnahme ausschliesslich auf den derzeit geltenden Datenschutz- und Öffentlichkeitsvorschriften beruht und dass wir uns nicht mit anderen rechtlichen Aspekten des Gesetzesentwurfs über häusliche Gewalt befassen haben.

Darüber hinaus erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass das kantonale Amt für Gleichstellung und Familie mit E-Mail vom 6. September 2023 unsere Behörde zum Entwurf von Artikel 22 E-GhG konsultiert hat.

Betreffend Artikel 22 E-GhG haben wir im Oktober 2023 nach verschiedenen Gesprächen mit dem kantonalen Amt für Gleichstellung und Familie Stellung bezogen und darauf hingewiesen, dass die Verwendung der AHV-Nummer die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage erfordert, wie dies in Absatz 2bis des besagten Artikels vorgeschlagen wird. Wir haben daher eine positive Vormeinung zu diesem Artikel abgegeben, nachdem er im Sinne unserer Empfehlungen angepasst wurde.

Was die übrigen Artikel des Revisionsentwurfs des GhG anbelangt, so wurde unsere Behörde nicht direkt konsultiert, weshalb wir uns erlauben, zu einigen besonders relevanten Artikeln im Zusammenhang mit dem Datenschutz und dem Öffentlichkeitsprinzip Stellung zu nehmen. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Bearbeitungszwecke unserer Ansicht nach das GIDA einhalten. Es stellen sich vielmehr formelle Fragen im Zusammenhang mit den Datenempfängern und der gewählten Terminologie.

Artikel 9 E-GhG

Artikel 9 Absatz 1 E-GhG sieht vor, dass die Dienststellen des Staates und die mit gemeinnützigen Aufgaben betrauten Organisationen Informationen, einschliesslich Personendaten und besonders schützenswerte Daten, zur Beurteilung einer Situation, zur Früherkennung von Gewalthandlungen sowie für die koordinierte Betreuung der Betroffenen austauschen können. Dieser Entwurf unterscheidet sich vom aktuellen Artikel 9 Absatz 2 GhG insofern, als dass letzterer vorsieht, dass jede Person in Ausübung ihrer amtlichen Funktion einen Fall der KESB melden muss, wenn sie ein erhöhtes Risiko zum Begehen einer Tat von häuslicher Gewalt feststellt, die eine Person gefährdet.

So sieht der Entwurf des neuen Artikels 9 ein breiteres Spektrum an Empfängern von persönlichen und sensiblen Daten vor, wobei es sich nicht mehr um eine unidirektionale Übermittlung an die KESB handelt, sondern um eine Übermittlung zwischen verschiedenen Organen. Aus dem Gesetz geht jedoch nicht hervor, was staatlich beauftragte Organisationen sind. Die Botschaft enthält eine Liste von Dienststellen und Organisationen: Polizei, Opferhilfe-Beratungsstellen, Hilfsvereinigungen für Opfer (inkl. Unterkünfte), Beratungsstellen für Tatpersonen (Gewaltberatung), KESB, Gerichtsbehörden, Dienststellen der Kantonsverwaltung, sozialmedizinische Zentren (SMZ) und Spitäler. Diese Liste ist allerdings nicht abschliessend und nicht in den Definitionen des Gesetzes enthalten. Es ist jedoch ersichtlich, dass der Informationsaustausch sowohl Personendaten als auch besonders schützenswerte Daten betreffen könnte. Gemäss Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a GIDA müssen Personendaten auf transparente Weise bearbeitet werden. Folglich scheint die erforderliche Transparenz im Hinblick auf Artikel 9 E-GhG in diesem Fall nicht erfüllt zu sein, da die vom Staat beauftragten Organisationen nicht im Gesetz definiert sind. Um Artikel 18 GIDA einzuhalten, müsste im Entwurf des GhG definiert werden, was eine staatlich beauftragte Organisation ist.

Artikel 11 E-GhG

Artikel 11 Absatz 2 E-GhG sieht vor, dass die Polizei die gewaltbetroffene und die gewaltausübende Person darüber informiert, dass ihre Kontaktdaten an Fachberatungsstellen übermittelt werden, damit sie Informationen über mögliche Hilfsangebote erhalten.

Diese Bestimmung ist vage, da der Begriff "Kontaktdaten" im Gesetz nicht definiert wird und daher nicht ersichtlich ist, welche Daten in diesem Zusammenhang bearbeitet werden. Wir empfehlen daher, zu präzisieren, welche Personendaten übermittelt werden.

Darüber hinaus werden in diesem Artikel die Begriffe "gewaltbetroffene Person" und "gewaltausübende Person" verwendet, während in Artikel 2 Buchstabe b E-GhG der Begriff "von häuslicher Gewalt betroffene Personen" verwendet wird. Da die oben genannten Begriffe im Entwurf des GhG nicht definiert werden, stellt sich die Frage, ob von denselben Parteien und damit von denselben Personendaten die Rede ist. Wir empfehlen eine Vereinheitlichung, d.h. die Verwendung des Begriffs "von häuslicher Gewalt betroffene Personen".

Artikel 11a und 16 E-GhG

Diese Artikel sehen die Zusammenarbeit zwischen den Gerichtsbehörden im Rahmen von zwei parallelen Verfahren vor. Allerdings erwähnen sie nicht, welche Personendaten in diesem

Zusammenhang ausgetauscht werden können. Artikel 22 Absatz 3 GIDA sieht die Möglichkeit vor, dass Daten zwischen Behörden auf Gesuch hin ausgetauscht werden können, wenn die Übermittlung gesetzlich erlaubt ist oder die verlangten Auskünfte für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig sind.

Somit wäre die Übermittlung zulässig, solange sie auf Gesuch der anderen Behörde hin erfolgt und präzisiert wird, dass nur die erforderlichen Personendaten übermittelt werden.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen können wir die drei gestellten Fragen wie folgt beantworten:

1. Das GIDA legt die Regeln für die Erhebung, Bearbeitung und Aufbewahrung von Personendaten fest, wenn diese von einer Behörde bearbeitet werden. Eine Organisation, die im Auftrag des Staates handelt, unterliegt ebenfalls dem GIDA entweder weil sie als Behörde im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 GIDA angesehen wird oder weil sie als Auftragsbearbeiter im Sinne von Artikel 3 Absatz 6bis GIDA betrachtet werden muss. Folglich bedarf es für diese Organisationen keiner zusätzlichen Regelung im Entwurf des GhG, solange das GIDA in jedem dieser Fälle Anwendung findet. Wie bereits erwähnt, ist es jedoch notwendig, im Entwurf des GhG die "mit gemeinnützigen Aufgaben betrauten Organisationen" zu definieren, um sicherzustellen, dass das GIDA in diesem Rahmen Anwendung findet.
2. Der in Artikel 9 E-GhG vorgesehene Anwendungsbereich ist aus Sicht des Datenschutzes unproblematisch, vorausgesetzt, dass unsere obigen Bemerkungen, die wir im Rahmen unserer Analyse vorgebracht haben, berücksichtigt werden.
3. Gemäss Artikel 22 Absatz 4 GIDA, kann eine betroffene Person, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht, Einsprache gegen die Bekanntgabe von bestimmten Personendaten durch die Behörde erheben. In Anwendung von Artikel 22 Absatz 5 GIDA kann die Behörde die Einsprache der betroffenen Person abweisen, wenn eine Rechtspflicht zur Bekanntgabe der Personendaten besteht oder wenn durch die Unterlassung der Bekanntgabe die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben sonst gefährdet wäre.

Artikel 9 E-GhG sieht die Möglichkeit der Übermittlung von Personendaten zwischen Behörden vor. Somit ist die Behörde nicht verpflichtet, die Personendaten zu übermitteln und sie muss die Einsprache der betroffenen Person berücksichtigen. Folglich braucht kein Einsprachemechanismus in das E-GhG eingeführt zu werden, da dies bereits im GIDA vorgesehen ist.

Bezüglich Artikel 11 Absatz 2 E-GhG ist vorgesehen, dass Personendaten an Dritte weitergegeben werden müssen. In diesen Fällen verpflichtet das Gesetz die Polizei, diese Personendaten zu übermitteln. Selbst wenn die betroffene Person in Anwendung von Artikel 22 Absatz 4 GIDA dagegen Einsprache erheben kann, kann die Einsprache später auf der Grundlage von Artikel 22 Absatz 5 GIDA aufgehoben werden. Auf jeden Fall kann die betroffene Person jederzeit Einsprache gegen die Bearbeitung von Personendaten, die sie betreffen, erheben, wenn sie ein schutzwürdiges Interesse im Sinne von Artikel 34 Absatz 1 GIDA glaubhaft machen kann.

Wir empfehlen daher, eine Information zum Einspracherecht gegen die Bearbeitung und Übermittlung von Personendaten vorzusehen, die nicht zwingend im Gesetz vorgesehen werden muss, sondern in der Verordnung aufgenommen werden kann.

Schliesslich möchten wir darauf hinweisen, dass wir in Folge Ihrer Interpellation das kantonale Amt für Gleichstellung und Familie getroffen haben, um uns über den Gesetzesentwurf auszutauschen und unsere Position in Bezug auf den Datenschutz darzulegen.

Wir stehen Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung, um die oben genannten Punkte zu besprechen.

Eine Kopie dieses Schreibens wird Herrn Mathias Reynard, Departementsvorsteher, und Frau Katy Solioz-François, Chefin des kantonalen Amtes für Gleichstellung und Familie, zur Kenntnisnahme zugestellt.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Lauris Loat

Kantonaler Datenschutz- und
Öffentlichkeitsbeauftragter

Kopie an Mathias Reynard, Departementsvorsteher, mathias.reynard@admin.vs.ch und Katy Solioz-François, Chefin des kantonalen Amtes für Gleichstellung und Familie, katy.solioz@admin.vs.ch